

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 18. Juni 2008**

I. Verwirklichung der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Mit Schaffung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 hat der deutsche Gesetzgeber – der Entwicklung in einigen anderen Ländern wie den nordischen Staaten, den Niederlanden oder Frankreich entsprechend – einen ersten Schritt zur Anerkennung anderer Lebensformen und zum Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare getan. Die zunächst bewusst im Abstand zur Ehe erfolgte Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft wurde schon kurz darauf durch das LPartÄndG von 2005 reformiert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hatte, dass Art. 6 I GG es nicht verbietet, das neue Rechtsinstitut mit ähnlichen oder gleichen Wirkungen wie eine Ehe auszugestalten, ist die Lebenspartnerschaft nun – zumindest im Bereich des Privatrechts – im Wesentlichen mit der Ehe entsprechenden Rechten und Pflichten versehen. Eine Gleichstellung entspricht der sich mit großer Geschwindigkeit vollziehenden, weltweit zu verzeichnenden Entwicklung. Registrierte Partnerschaften wurden zwischenzeitlich etwa im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Tschechien sowie in einer Reihe US-amerikanischer Staaten und Neuseeland geschaffen. Auch wurde in jüngster Zeit in einer wachsenden Zahl von Ländern die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und damit eine

vollkommene Gleichstellung herbeigeführt, so in den Niederlanden, Belgien, Spanien, Kanada, Kalifornien, Südafrika und in Norwegen. Dies gilt auch für Länder, die zunächst registrierte Partnerschaften geschaffen hatten, wie die Niederlande, Norwegen und demnächst Schweden. Diese Entwicklung gibt Anlass, die im deutschen Recht noch fortbestehenden Unterschiede einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

II. Gemeinschaftliche Adoption

Dringender Reformbedarf besteht im Adoptionsrecht. Mit der Zulassung der Stiefkindadoption durch die Reform des Lebenspartnerschaftsgesetzes von 2005 wurde zwar ein wichtiger Schritt getan: Wächst ein Kind in einer Gemeinschaft seines leiblichen Elternteils und dessen gleichgeschlechtlichem Partner oder Partnerin auf und übernimmt der Partner oder die Partnerin Elternverantwortung für das Kind, so liegt es im Interesse des Kindes, wenn die soziale Eltern-Kind-Beziehung durch eine Adoption rechtlich anerkannt und abgesichert werden kann. Hat etwa eine Frau bei einer künstlichen Befruchtung ihrer Partnerin von Geburt an gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und das Wohlergehen des Kindes mitgetragen, so ist sie zwar nicht biologische, wohl aber soziale Mutter des Kindes. Eine Adoption erlaubt es, in diesen Fällen eine mit der sozialen Elternschaft korrespondierende Rechte- und Pflichtenstellung zu begründen.

Eine vergleichbare faktische Eltern-Kind-Beziehung, die rechtlicher Absicherung bedarf, kann aber auch dann bestehen, wenn es sich nicht um das leibliche Kind eines Partners handelt, so etwa wenn ein Partner allein ein Kind adoptiert hat, es aber mit beiden Partnern aufwächst und diese gemeinsam die Elternverantwortung übernehmen. Auch wenn ein Kind über längere Zeit in Pflege bei einem gleichgeschlechtlichen Paar gelebt hat und keine Aussicht auf Rückkehr in die Ursprungsfamilie bestand, kann es von nur einem Partner allein adoptiert worden sein. Trotz enger Bindungen zu beiden Partnern besteht in diesen Fällen keine Möglichkeit, verwandtschaftliche Beziehungen zum anderen Partner zu begründen. Ohne Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung praktisch kaum rechtlich anerkannt und kann auch – abgesehen von einzelnen vertraglichen Regelungen – nicht abgesichert werden: Weder besteht ein echtes Sorgerecht noch vor allem ein Unterhaltsanspruch. An rechtlichem Schutz fehlt es im Übrigen nicht nur

während des Bestehens der Elternbeziehung, sondern vor allem auch *nach* deren Auflösung: Trennen sich die Partner, so scheidet eine am Kindeswohl ausgerichtete sorgerechtliche Regelung von vornherein aus. Dies kann zur Folge haben, dass das Kind bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei seinem Adoptivelternteil verbleiben muss, obwohl eindeutig eine engere Bindung zu dem anderen Partner besteht. Allein ein Umgangsrecht – wie es § 1685 II BGB für Bezugspersonen des Kindes vorsieht, die für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen haben, – korrespondiert nicht in allen Fällen mit den bestehenden Bindungen. Auch erbrechtliche Ansprüche stehen dem Kind nicht zu. Knüpfen schließlich Normen des öffentlichen Rechts, etwa des Steuer- oder Versicherungsrechts, an das Bestehen einer Verwandtschaftsbeziehung an, so werden Kinder nicht als solche des Partners erfasst. Auch dies kann gravierende Nachteile haben. Können faktische Eltern-Kind-Beziehungen der in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsenden Kinder nicht durch eine gemeinschaftliche Adoption rechtlich abgesichert werden, so widerspricht dies dem Kindeswohl.

Eine wachsende Zahl ausländischer Rechtsordnungen ermöglicht daher zwischenzeitlich gleichgeschlechtlichen Paaren nicht nur eine Stiefkindadoption, sondern auch die gemeinsame Adoption. Dies ist etwa in Belgien, den Niederlanden, Spanien und Schweden der Fall. Der englische Children and Adoption Act von 2002 erlaubt es ebenfalls Ehegatten wie unverheirateten Paaren unabhängig vom Geschlecht der Partner gemeinsam Kinder zu adoptieren. Auch im Übrigen sind in den Ländern des Common Law zunehmend Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare möglich, so beispielsweise in einer Reihe US-amerikanischer Staaten, in Kanada, Australien und Südafrika. Jüngst wurden diese auch in Israel erlaubt. Die Zulassung der gemeinsamen Adoption bedeutet eine Verbesserung des Schutzes von Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Familien leben. Zugleich trägt sie zu einem Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei.

III. Zuständigkeit des Standesbeamten

Die Einführung einer bundesweit einheitlichen Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist zu begrüßen. Die derzeitige Rechtslage weist erhebliche Defizite auf: Die

Bestimmung der zuständigen Behörde durch Landesrecht hat zu stark divergierenden Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern geführt. Zuständig sind zum Teil die Standesbeamten, teilweise die Kommunen oder kreisfreien Städte, die ihrerseits diese Aufgabe unter Umständen auf den Standesbeamten übertragen haben, oder wie in Bayern die Notare. Diese Divergenzen haben zur Folge, dass bislang nicht überall fortlaufende Lebenspartnerschaftsregister geführt werden. In manchen Ländern wird nur eine Niederschrift angefertigt, die nicht fortgeführt wird. Auch fehlt es zwischen den für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen an einem Mitteilungsverkehr wie er bei Standesämtern vorgesehen ist. Dies ist aber erforderlich, um Doppelpartnerschaften zu verhindern oder das Bestehen von Partnerschaftsverboten zu erkennen. Ähnliche Probleme bestehen auch für Standesbeamte, die im Rahmen einer Eheschließung überprüfen müssen, ob bereits eine wirksame Lebenspartnerschaft und somit ein Eheverbot besteht. Ferner kann die mangelnde Abstimmung zwischen den verschiedenen Ausführungsgesetzen der Länder Probleme bereiten. So besteht etwa in Fällen einer nachträglichen Namenswahl die Gefahr eines negativen Kompetenzkonfliktes¹.

Mit der Reform des Personenstandsgesetzes wird zwar ab 1.1.2009 die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen zur Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Standesbeamten übertragen werden (§ 1 LPartG). Eine Fortführung der Register ist dann durch Verweis auf die eherechtlichen Vorschriften in § 17 PStG vorgesehen. Dies führt grundsätzlich zur Einbeziehung eingetragener Lebenspartner in das effektiv arbeitende „Informations- und Kontrollsystem der Standesämter“². Die auf Anregung des Bundesrates geschaffene Öffnungsklausel des künftigen § 23 LPartG ermöglicht es jedoch den Ländern, die bisher bestehenden abweichenden Zuständigkeiten beizubehalten. § 23 I LPartG bestimmt zwar, dass durch die landesrechtliche Regelung sicherzustellen ist, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden. Der Gefahr von Doppelpartnerschaften und der Nichtbeachtung von Partnerschaftsverboten wird daher entgegengetreten, soweit eine entsprechende Änderung der Landesgesetze wie auch der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen erfolgt. Die Vorteile, die die bundesweite Einführung elektronischer

¹ Vgl. Hk-LPartR/Stüber Einführung Rn 38; Hk-LPartR/Kemper § 1 Rn 4.

² Bornhofen StAZ 2007, 33, 38.

Personenstandsregister mit sich bringen wird, werden aber für Lebenspartnerschaften nicht zum Tragen kommen. Zudem werden aufgrund der divergierenden Zuständigkeiten nach wie vor negative Kompetenzkonflikte auftreten.

Vor allem spricht aber die besondere Kompetenz, über die Standesbeamte im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Eheschließung sowie der Führung der hiermit verbundenen Personenstandsbücher verfügen, dafür, ihnen auch die in jeder Hinsicht vergleichbare Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zu übertragen. So obliegt es dem Standesbeamten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eheschließung nach §§ 1303 ff. BGB erfüllt sind, die weitgehend den Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gem. § 1 LPartG entsprechen. Ihn treffen etwa besondere Nachforschungspflichten, um die Eingehung von Scheinehen zu verhindern (§ 5 IV PStG). In gleicher Weise ist die Begründung von Scheinpartnerschaften gem. § 1 II Nr. 4 LPartG zu verhindern. Der besonderen Sachkenntnis, über die Standesbeamte aufgrund vergleichbarer eherechtlicher Regelungen verfügen, bedarf es auch in Fällen mit Auslandsberührung. Die Länderöffnungsklausel ist daher verfehlt. Sachgerecht und effizient ist allein eine bundesweit einheitliche Zuständigkeit der Standesbeamten.

Gleichgeschlechtlichen Paaren, die eine mit praktisch gleichen Rechten und Pflichten wie eine Ehe ausgestaltete Lebenspartnerschaft eingehen wollen, ohne sachlichen Grund die Eingehung ihrer Partnerschaft vor dem Standesbeamten zu versagen, stellt zudem eine Diskriminierung dieser Lebensform dar. Dem Bedürfnis nach Begründung der Gemeinschaft in einer Weise, die der Bedeutung der auf Lebenszeit eingegangenen Verpflichtung (vgl. § 1 I 1 LPartG) entspricht, ist Rechnung zu tragen, indem eine Eingehung – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – in “würdiger Form” vor dem Standesbeamten ermöglicht wird.